



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1054 Datum: 20.05.2015

**Zulassungssatzung für den Teilstudiengang
Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt
Biologie nach dem hochschuleigenen Auswahlver-
fahren der Universität Hohenheim**

Zulassungssatzung für den Teilstudiengang Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt Biologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren der Universität Hohenheim

Vom 20. Mai 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 6. Mai 2015 die nachfolgende Zulassungssatzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Teilstudiengang Bachelor of Arts für das gymnasiale Lehramt Biologie 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§2 Fristen

- (1) Der Online-Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren einschließlich der Antragsunterlagen in der von der Universität Hohenheim vorgesehenen Form muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.
- (3) Sonderanträge gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Absatz 2 Nr. 2 Hochschulvergabeverordnung mit hierfür erforderlichen Unterlagen müssen ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Nähere Informationen zu Sonderanträgen und hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Homepage der Universität Hohenheim zu entnehmen.

§3 Zulassung

Für die Zulassung und Einschreibung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Einschreibung vorzulegen sind:

- a) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachbundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß §60 Absatz 2 Nummer 6 LHG,
- c) der Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise durch den "Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)" mit mindestens vier Punkten, sofern die HZB nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang eingeschrieben waren, der Nachweis, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang besteht und sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen, an der die Einschreibung erfolgte.

§4 Auswahlkommission, Gesprächskommissionen

- (1) Von der Fakultät Naturwissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission und mehrere Gesprächskommissionen gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen mit naturwissenschaftlicher Qualifikation, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz, es ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Die

Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig, sofern eines davon zur Professorenenschaft gehört.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Die Gesprächskommissionen führen die Auswahlgespräche gemäß § 7 durch. Sie bestehen jeweils aus zwei geeignet qualifizierten Mitgliedern des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Fakultät Naturwissenschaften. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Auswahlkommission und einer Gesprächskommission sein. Die Mitglieder der Gesprächskommissionen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) Note des Auswahlgespräches gemäß § 7.

§7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel Mitte Juli in einem Zeitraum von zwei Wochen an der Universität Hohenheim von Gesprächskommissionen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden nach Möglichkeit vier Wochen vorher auf der Homepage der Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder einer Gesprächskommission führen gemeinsam ein Gespräch auf Basis strukturierter Fragebögen mit dem/der Bewerber/in für die Dauer von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs wird von einem Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll geführt. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilungen ersichtlich.

(5) Die Mitglieder der Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf mit einer Gesamtnote, die sich aus den für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Punkten gemäß Absatz 6 errechnet.

(6) Die Bewertung erfolgt in 5 Teilen: Selbstvorstellung (3 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Studien- und Berufswahl (4 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Biografische Fragen (6 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5), Situative Fragen (5 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5)

sowie einem Kurzreferat (2 Dimensionen mit Punkten von 1 bis 5 und dem Fachlichen Eindruck mit 1 bis 10 Punkten). Insgesamt können somit mindestens 21 und höchstens 110 Punkte erreicht werden.

(7) Das Gespräch wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Bricht ein/e Bewerber/in aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus der Note der HZB und der für das Auswahlgespräch vergebenen Gesamtnote wird eine Durchschnittsnote berechnet.

(2) Auf der Grundlage des so ermittelten Ergebnisses wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird in jedem Falle durch einen Bescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt das Studiensekretariat der Universität Hohenheim.

§10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Hohenheim nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 24.02.2010 außer Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 20. Mai 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

Rektor